

Studienplan des Bachelorstudiums Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Stand: 1. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL	1
§ 2 AUFBAU DES BACHELORSTUDIUMS	2
§ 3 AKADEMISCHE GRADE	2
§ 4 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (§ 7 ABS. (1) UNIStG)	2
§ 5 STUDIENPLAN DES BACHELORSTUDIUMS KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT	3
§ 6 STUDIENEINGANGSPHASE	5
§ 7 BACHELORARBEIT	5
§ 8 PFLICHTPRAXIS	5
§ 9 PRÜFUNGSORDNUNG	6
§ 10 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Bachelorstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft führt Studierende in die Wissensgebiete und Arbeitsmethoden der angewandten Naturwissenschaften und ihre ingenieurmäßigen Anwendungen ein. Dieses Studium hat zum Ziel, die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch den Menschen zu ermöglichen.

Zu dieser Berufsausbildung gehören neben einem gut fundierten naturwissenschaftlichen Basiswissen auch ein umfassendes Verständnis für die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und ein vernetztes Denken für ein verantwortbares Planen, Entwerfen, Bauen und Erhalten.

Im Bereich des Wassers und des Bodens werden die grundlegenden Wissensgebiete der Hydrologie, der Wasserwirtschaftlichen Planung, des Konstruktiven Wasserbaus, des Flussgebietsmanagements, der Landeskulturellen Wasser- und Bodenwasser-Wirtschaft, der Siedlungswasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, der Hydrobiologie und der Gewässerökologie sowie der Abfallwirtschaft erforscht und gelehrt.

Der Fachbereich der Bautechnik beschreibt die Grundlagen der Mechanik der Baumaterialien und des Bodens, der Geotechnik, der Interaktion der Bauwerke mit dem Baugrund und des Konstruktiven Ingenieurbaus. Die Bauwirtschaft und das Projektmanagement sind integrative Bestandteile der universitären Ausbildung.

In den Fachbereichen des Landmanagements, der Raumplanung, des Verkehrswesens und des Geodatenmanagements werden die Grundlagen für ein Maßnahmeninstrumentarium zur umweltfreundlichen Entwicklung der Landnutzung und der Infrastruktur sowie zur Lösung der Verkehrs- und Mobilitätsaufgaben vermittelt.

Von Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft wird erwartet, dass sie das für ein erfolgreiches Arbeiten notwendige grundlegende Wissen aus Verwaltung und Wirtschaft besitzen. Die Bedeutung von Kommunikations-, Koordinations- und Führungsfähigkeiten, ohne die eine erfolgreiche Arbeit in - und mit einem Team - nicht möglich sind, wird bereits im Rahmen dieser universitären Ausbildung vermittelt. Mobilität, Sprachkenntnisse und Internationalität werden für Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudium Kulturtechnik und Wasserwirtschaft immer wichtigere Qualifikationskriterien und werden daher durch das dreigliedrige Ausbildungssystem, das den internationalen Gegebenheiten entspricht, besonders gefördert.

§ 2 AUFBAU DES BACHELORSTUDIUMS

Die Dauer des Bachelorstudium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ist mit 6 Semester festgelegt und umfasst insgesamt 146 Semesterstunden, dies entspricht 180 ECTS. In den Gesamtsemesterstunden sind 15 Semesterstunden freie Wahlfächer enthalten.

§ 3 AKADEMISCHE GRADE

Entsprechend der Zuordnung zu ingenieurwissenschaftlichen Studien wird den Absolventinnen bzw. den Absolventen des Bachelorstudiums der akademische Grad „Bakkalaurea der technischen Wissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der technischen Wissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. techn.“ verliehen.

§ 4 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (§ 7 Abs. (1) UniStG)

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) *Vorlesungen (VO)*: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seine Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.
- (2) *Vorlesungen mit Übungen (VU)*: Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, die neben der Vermittlung von Teilbereichen eines Faches und seiner Methoden auch Anleitungen zum praktischen und eigenständigen Arbeiten bieten.

- (3) *Übungen (UE)*: Übungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung spezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen.

§ 5 STUDIENPLAN DES BACHELORSTUDIUMS KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

- (1) Als Pflichtfächer sind eingerichtet:

<i>a) Naturwissenschaftliche Grundlagen</i>	25 STD	(25 ECTS)
<i>b) Technische und fachspezifische Grundlagen</i>	35 STD	(36 ECTS)
<i>c) Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften</i>	9 STD	(10 ECTS)
<i>d) Berufsbildende Pflichtfächer (Kulturtechnische Kernbereiche)</i>	53 STD	(67 ECTS)
<i>e) Kulturtechnisches Feldpraktikum</i>	5 STD	(10 ECTS)
<i>f) Fächerübergreifende Abschlussarbeit, Planung, Konstruktive Übungen</i>	4 STD	(12 ECTS)
<i>g) Freie Wahlfächer</i>	15 STD	(15 ECTS)
<i>h) Pflichtpraxis</i>		(5 ECTS)
Gesamt	146 STD	(180 ECTS)

- (2) Als Lehrveranstaltungen sind den Pflichtfächern aus Abs. (1) zuzurechnen:

a) Naturwissenschaftliche Grundlagen

Mathematik I	VU 3 STD	(3 ECTS)
Mathematik II	VU 3 STD	(3 ECTS)
Statistik	VO 2 STD	(2 ECTS)
Allgemeine Chemie	VO 3 STD	(3 ECTS)
Physik	VO 3 STD	(3 ECTS)
Geologie.....	VU 3 STD	(3 ECTS)
Bodenkunde.....	VX 3 STD	(3 ECTS)
Allgemeine Botanik	VO 3 STD	(3 ECTS)
Meteorologie	VO 2 STD	(2 ECTS)

b) Technische und fachspezifische Grundlagen

Techn. Geometrie und Computergestütztes Zeichnen (CAD).....	VU 4 STD	(5 ECTS)
Mechanik.....	VU 3 STD	(3 ECTS)

Baustatik und Festigkeitslehre	VU 6 STD	(6 ECTS)
Hydraulik und Hydromechanik	VU 5 STD	(5 ECTS)
Bodenphysik	VU 3 STD	(3 ECTS)
Gewässerkunde und Hydrometrie.....	VU 3 STD	(3 ECTS)
Vermessung	VU 3 STD	(3 ECTS)
Einführung in die Fernerkundung.....	VU 2 STD	(2 ECTS)
Hydrobiologie I	VO 1 STD	(1 ECTS)
Allgemeine Hydrobiologie - Übungen.....	UE 2 STD	(2 ECTS)
Spezielle Botanik.....	VU 2 STD	(2 ECTS)
Ingenieurbiologie an Fließgewässern	VO 1 STD	(1 ECTS)

c) Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Grundlagen des Rechts	VO 3 STD	(4 ECTS)
Wirtschaftliche Grundlagen - Betriebswirtschaftslehre	VO 2 STD	(2 ECTS)
Wirtschaftliche Grundlagen - Volkswirtschaftslehre	VO 2 STD	(2 ECTS)
Bauwirtschaft und Projektmanagement.....	VO 2 STD	(2 ECTS)

d) Berufsbildende Pflichtfächer (Kulturtechnische Kernbereiche)

Wasser, Boden, Umwelt 24 STD (30 ECTS)

Hydrologie und Flussgebietsmanagement	VO 3 STD	(3 ECTS)
Wasserwirtschaft, Hydrologie und Flussgebietsmanagement..	UE 2 STD	(3 ECTS)
Landeskulturelle Wasserwirtschaft und Ressourcenschutz	VU 4 STD	(6 ECTS)
Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz	VU 6 STD	(8 ECTS)
Naturgefahren	VO 2 STD	(2 ECTS)
Geoinformatik.....	VU 3 STD	(4 ECTS)
Allgemeine Raumplanung und Raumordnung	VO 2 STD	(2 ECTS)
Ländliche Neuordnung	VO 2 STD	(2 ECTS)

Infrastruktur, Technik, Umwelt 29 STD (37 ECTS)

Konstruktion	VU 8 STD	(10 ECTS)
Hochbau.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung	VU 4 STD	(4 ECTS)
Geotechnik I.....	VU 3 STD	(4 ECTS)
Geotechnik II.....	VU 2 STD	(3 ECTS)
Verkehrsplanung und Mobilität	VU 3 STD	(4 ECTS)
Verkehrswegeplanung und Umwelt.....	VU 3 STD	(4 ECTS)
Wasserwirtschaft und allgemeiner Wasserbau	VO 2 STD	(2 ECTS)

Konstruktiver Wasserbau UE 2 STD (3 ECTS)

e) Kulturtechnisches Feldpraktikum UE 5 STD (10 ECTS)

f) Fächerübergreifende Abschlussarbeit, Planung,

Konstruktive Übungen..... UE 4 STD (12 ECTS)

g) Freie Wahlfächer..... 15 STD (15 ECTS)

§ 6 STUDIENEINGANGSPHASE

Die Studieneingangsphase umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen aus Fächern, die das Bakkalaureatsstudium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft besonders kennzeichnen:

Mathematik I	VU	3 STD (3 ECTS)
Mechanik	VU	3 STD (3 ECTS)
Allgemeine Botanik	VO	3 STD (3 ECTS)
Geologie	VU	3 STD (3 ECTS)
Bodenkunde	VX	3 STD (3 ECTS)
Hydraulik und Hydromechanik	VU	5 STD (5 ECTS)
Allgemeine Chemie	VO	3 STD (3 ECTS)

§ 7 BACHELORARBEIT

Es ist eine Bachelorarbeit in Form einer fächerübergreifende Abschlussarbeit, die mindestens zwei Lehrveranstaltungen zugeordnet sein muss, zu verfassen. Für diese Arbeit ist ein Zeitrahmen von maximal 6 Wochen (12 ECTS) vorgesehen.

§ 8 PFLICHTPRAXIS

Im Rahmen des Bachelorstudiums ist der Nachweis einer kulturtechnikspezifischen Praxis von insgesamt fünf Wochen (vorzugsweise in der Ferienzeit) zu erbringen. Diese Praxis kann weltweit in Form einer kulturtechnikspezifischen Tätigkeit in der Verwaltung, in Industrie und Gewerbe, in Ingenieurbüros, bei Ziviltechnikern, an Universitätsinstituten und Forschungseinrichtungen sowie in Form von Mitarbeit an Entwicklungshilfeprojekten durchgeführt werden.

Wenn die Absolvierung der Pflichtpraxis in den oben genannten Institutionen nicht möglich ist, kann diese nach Erbringung von mindestens fünf Absagen durch entgeltfreie Mitarbeit an Projekten von Instituten der Studienrichtung absolviert werden.

§ 9 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Bachelorstudium wird durch Absolvierung der in § 5 (1) und (2) genannten Prüfungsfächer im Ausmaß von 147 Semesterstunden, bestehend aus Pflichtfächern im Ausmaß von 123 Semesterstunden mit positiver Beurteilung aller Lehrveranstaltungen absolviert. Weiters ist die Absolvierung von 15 Semesterstunden Freie Wahlfächer gemäß § 4 (25) UniStG, die positive Beurteilung der Bachelorarbeit im Ausmaß von 4 Semesterstunden und des Kulturtechnischen Feldpraktikums im Ausmaß von 5 SWS sowie die Absolvierung der fünfwöchigen Pflichtpraxis nachzuweisen.
- (2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin absolviert werden.
- (3) Es sind 15 Semesterstunden in Form von Freien Wahlfächern aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, die Freien Wahlfächer den studienspezifischen Wahlfachkatalogen zu entnehmen.
- (4) Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird den Absolventen bzw. Absolventinnen des Bachelorstudiums der in §3 angeführte akademische Grad verliehen.
- (5) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gemäß § 13 Abs. 4 Z. 9 UniStG. Lehrveranstaltungen anderer Universitäten werden gemäß ECTS anerkannt. Wenn keine Bezeichnung gemäß ECTS vorliegt, wird auf § 59 Abs. 1 UniStG verwiesen.
- (6) Während des Bachelorstudiums dürfen Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus einem nachfolgenden Masterstudium im Ausmaß von maximal 15 ECTS (10 Semesterstunden) absolviert werden, welche nach Inskription dieses Magisterstudiums dafür gültig sind – jedoch nur, wenn sie nicht bereits für das Bachelorstudium als freies Wahlfach anerkannt wurden.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die jenem Studienplan unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.1999 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach diesem Studienplan (in seiner letztgültigen Fassung) fortzusetzen. Ab dem Inkrafttreten der Studienpläne für das Bachelor- und die Masterstudien sind diese Studierenden berechtigt, ihr Studium in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gemäß § 80 b (2) UniStG abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt. Die Studierenden sind überdies berechtigt, sich ab dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes durch eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung den neuen Studienvorschriften (Bachelorstudium) zu unterstellen. Diese Erklärung ist an das Studiendekanat zu richten.
- (2) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes auf Grund des UniStG begonnen haben und ihr Studium auf Grund der Studienvorschriften gemäß §80 Abs. 2-4 UniStG betreiben, tritt hinsichtlich der Übergangsfristen keine Änderungen ein.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung (Äquivalenzliste), in der jene Lehrveranstaltungen angeführt sind, die den Lehrveranstaltungen nach dem Bachelor-Studienplan gleichwertig sind. Für Studierende, die sich dem Bachelor-Studienplan unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes nach dieser Äquivalenzliste für das Studium nach dem Bachelor-Studienplan anerkannt.